



Satzung über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142 und 143 BauGB)

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "Ortskern", Gemeinde Stegen , Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Präambel / Zielsetzung

Diese dient der

- a) Funktionsverbesserung des Gebietes im Bezug auf
 - Erhaltung der derzeitigen Nahversorgung, durch Abbruch des derzeitigen Lebensmittelmarktes
 - und Neubau an gleicher Stelle.
 - Steigerung der Attraktivität des Ortszentrums
 - Erhaltung und Verbesserung der Funktionalität für die Zukunft
 - Sicherung und Erhaltung der Infrastruktur
 - Umgestaltung, Neuordnung Verbesserung der Straßenraumgestaltung

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 581ff., ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen in seiner Sitzung am 22.März 2011 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Gemeinde Stegen hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte"

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1.500 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Das im Lageplan dargestellte Gebiet ist förmlich als Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ soll bis 31.12.2018 durchgeführt werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Hinweis im Mitteilungsblatt „Gemeinde Stegen – Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen“ vom 31.03.2011 und den Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus vom 01.04.2011 bis 08.04.2011.
- (2) Die Satzung tritt am 09.04.2011 in Kraft.

Begründung und Eigenfinanzierungserklärung

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände im Gebiet „Ortsmitte“ von Stegen und funktionalen und bauliche Stärkung wird diese Satzung erlassen. (Auf den Bericht zur vorbereitenden Untersuchung wird verwiesen).

Die für die vollständige und zügige Umsetzung der Sanierungsziele erforderliche Sicherung der Gesamtfinanzierung ist zurzeit nur zum Teil gegeben. Da eine Anpassung der Kosten an den bisher anerkannten Förderrahmen durch Reduzierung der Maßnahme bzw. des Sanierungsgebiets auf Grund der zu erreichenden Sanierungsziele nicht möglich ist, wird die Gesamtfinanzierung dadurch sichergestellt, dass die Gemeinde sich zur Übernahme des Fehlbetrages für den Fall bereit erklärt, dass die notwendigen Aufstockungen des Förderrahmens und der Landesfinanzhilfe wider Erwarten nicht erfolgen sollte.

Stegen, den 22.03.2011


Siegfried Kuster
Bürgermeister

Plan Bestandteil der Satzung siehe nächste Seite (unmaßstäblich dargestellt)

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung wird an der Verkündungstafel in der Zeit vom 01.04.2011 – 08.04.2011 am Rathaus veröffentlicht und zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegen am 31.03.2011 abgedruckt. Des weiteren kann die Satzung einschließlich der Begründung im Rathaus Stegen, Dorfplatz 1, 79252 Stegen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Angeschlagen am: 31. MÄR. 2011
Abgenommen am: 09. APR. 2011
Bürgermeisteramt: *Leo*

